



Amtsblatt

des Landkreises Bamberg



Herausgeber: Landratsamt Bamberg

Nr. 13 / 2005 vom 02.12.2005

Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 / 85-0
Telefax: 0951 / 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhalt

**Vollzug der Wassergesetze;
Änderung der Verordnung des Landratsamtes
Bamberg über die Aufhebung der Verordnung
über das teilwirksame Wasserschutzgebiet in der
Gemarkung Aschbach, Stadt Schlüsselfeld, Land-
kreis Bamberg für die öffentliche Wasserversor-
gung der Stadtteile Aschbach und Hohn am Berg,
Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg vom
01.06.2005**

Seite 77

**Aufstufung von Gemeindeverbindungsstraßen zu
Kreisstraßen;
Gemeindeverbindungsstraße „Pödelndorf –
Schammelsdorf“**

Seite 78

Aufgebot Sparbücher

Seite 78

Kraftloserklärung Sparbuch

Seite 78

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Zutageförderens von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 882 und 903 der Gemarkung Hirschaid zur Gebäudekühlung und des anschließenden Wiedereinleitens in den Untergrund durch zwei Schluckbrunnen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 876 und 880 der Gemarkung Hirschaid durch die LN-Möbelhandels GmbH Mergentheimer Str. 59, 97084 Würzburg

Seite 78

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Ökologischen Gewässerausbaus der Reichen Erbrach von Fluss-km 6,700 bis 45,800

Seite 78 - 79

**Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg;
Änderung der Benutzungsentgelte ab 01.12.2005**

Seite 79

HHS 2005 Schulverwaltung Buttenheim

Seite 79 - 80

**Vollzug der Wassergesetze;
Änderung der Verordnung des Landratsamtes
Bamberg über die Aufhebung der Verordnung
über das teilwirksame Wasserschutzgebiet in der
Gemarkung Aschbach, Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg für die öffentliche Wasserversorgung der Stadtteile Aschbach und Hohn am Berg, Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg vom 01.06.2005**

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 und Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert mit Gesetz vom 24.07.2003 (GVBl. S. 482), folgende

Verordnung

vom 16.11.2005

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Bamberg vom 01.06.2005 zur Aufhebung der Verordnung über das teilwirksame Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Aschbach, Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg für die öffentliche Wasserversorgung der Stadtteile Aschbach und Hohn am Berg, Stadt Schlüsselfeld vom 07.09.2000 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg vom 29.09.2000) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 16.09.2003 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg vom 30.10.2003) wird wie folgt neu gefasst.

Der § 2 der Verordnung erhält folgende neue Fassung:

Die Verordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.

Bamberg, 16.11.2005

Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

Aufstufung von Gemeindeverbindungsstraßen zu Kreisstraßen

Der Landkreis Bamberg hat am 04.11.2005 aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 11.07.2005 mit Wirkung vom 01.01.2006 die

Gemeindeverbindungsstraße „Pöeldorf – Schammelsdorf“

gem. Art. 7 Abs. 1 BayStrWG zur Kreisstraße aufgestuft:

Die aufgestufte Strecke beginnt mit km 0,000 bei km 0,009 der Kreisstraße BA 5 in Pöeldorf und endet mit km 1,857 bei km 3,939 der Kreisstraße BA 43 in Schammelsdorf.

Die zur Kreisstraße aufgestufte Strecke erhält die Bezeichnung BA 54.

Die Gesamtlänge der aufgestuften Straße beträgt 1,857 km.

Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Bamberg.

Die Verfügung kann während der üblichen Besuchszeiten beim Landratsamt Bamberg, Tiefbausachgebiet, Pöeldorfer Straße 100, 96117 Memmelsdorf, eingesehen werden.

Bamberg, 08.11.2005

Landratsamt Bamberg

Aufgebot

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Bamberg

Nr. 571 241 956 Stark Sabine
u. **Nr. 811 933 118 Hornung Daniela**

sind zu Verlust gegangen.

An die Inhaber ergeht antragsgemäß die Aufforderung, Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden. Erfolgen keine Anmeldungen, werden die Urkunden für kraftlos erklärt.

Bamberg, 02.11.2005

Sparkasse Bamberg

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 573 750 452 Oppelt Marianne

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 08.09.2005

Sparkasse Bamberg

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Zutageförderns von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.Nrn. 882 und 903 der Gemarkung Hirschaid zur Gebäudekühlung und des anschließenden Wiedereinleiten in den Untergrund durch zwei Schluckbrunnen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 876 und 880 der Gemarkung Hirschaid durch die LN-Möbelhandels GmbH, Mergentheimer Str. 59, 97084 Würzburg

Die LN-Möbelhandels GmbH hat unter Einreichung entsprechender Unterlagen die wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 882 und 903 der Gemarkung Hirschaid zur Gebäudekühlung und die anschließende Wiedereinleitung in den Untergrund durch zwei Schluckbrunnen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 876 und 880 der Gemarkung Hirschaid beantragt. Es wurde eine Entnahmemenge von insgesamt 258.000 m³/a beantragt.

Eine allgemeine Vorprüfung nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit den in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Für die geplante Grundwasserentnahme zur Gebäudekühlung durch die LN-Möbelhandels GmbH besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 a Satz 1 und Satz 2 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 03.11.2005

Landratsamt Bamberg

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Ökologischen Gewässerausbaus der Reichen Ebrach von Fluß-km 6,700 bis 45,800

Der Bezirk Oberfranken beabsichtigt einen Ökologischen Gewässerausbau der Reichen Ebrach von Fluss-km 6,700 bis 45,800. Mit dem geplanten Vorhaben ist beabsichtigt ökologisch veramte Gewässerabschnitte der Reichen Ebrach wieder aufzuwerten, um so das gewässer- und auetypische Lebensraumangebot wieder zu erhöhen und die biologische Wirksamkeit des Gewässers zu verbessern. Dies führt insgesamt zu einer Belebung und Verbesserung der gesamten Fauna und Flora im und am Gewässer. Durch die geplanten ökologischen Baumaßnahmen (Laufverlängerungen und Uferaufweitungen) werden nahezu 50.000 m³ zusätzlicher Rückhalteraum in der Talaue geschaffen.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage II I. und II. Teil zum BayWG hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden, diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für den Gewässerausbau besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 10.11.2005

Landratsamt Bamberg

**Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg;
Änderung der Benutzungsentgelte ab
01.12.2005**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Müllheizkraftwerk Stadt und Land-kreis Bamberg hat am 9.11.2005 die Behandlungsentgelte für Gewerbeabfälle und das Pauschalentgelt für Kleinanlieferer geändert.

Die Entgelte sind in dem Beiblatt zur Benutzungsordnung des Müllheizkraftwerks zusammengestellt.

Bamberg, 29.11.2005

Landratsamt Bamberg

Anlage

Beiblatt zur Benutzungsordnung

Benutzungsentgelte

- | | | |
|----|--|------------------|
| a) | Hausmüll und Gewerbeabfälle, die gemeinsam mit dem Hausmüll von den Entsorgungseinrichtungen bei Stadt und Landkreis Bamberg angeliefert werden sowie Hausmüll, der bei den amerikanischen Streitkräften in Bamberg angefallen ist | 95,- Euro/t |
| b) | Abfälle der Gewerbebetriebe, sonstiger Einrichtungen oder Personen, die nicht über die Hausmüllabfuhr angeliefert werden | 160,- Euro/t |
| c) | Für Kleinanlieferer mit einem Abfallgewicht von weniger als 100 kg/Anfuhr gilt eine Pauschale von | 5,00 Euro/Anfuhr |

Der Betreiber ist berechtigt, bei allen Anlieferungen durch Erst- und Zweitwägung das Abfallgewicht festzustellen. Auf die Wägung kann verzichtet werden, wenn augenscheinlich ist, dass durch die Abfälle das Gewicht von 100 kg unterschritten wird.

Die durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegten Benutzungsentgelte werden in den amtlichen Mitteilungen der Verbandsmitglieder veröffentlicht und an der Fahrzeugwaage des MHKW Bamberg ausgehängt.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Buttenheim für das Haushaltsjahr 2005

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Buttenheim hat am 28.07.2005 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 28.09.2005 Nr. 21 – 9412 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus des Marktes Buttenheim während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Buttenheim
-Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2005**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und	402.690 €
---------------------------------------	-----------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	11.400 €
---------------------------------------	----------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 festgesetzt auf 330.290 € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2004 auf 307 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 1075,8632 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 50.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Buttenheim, 24.11.2005

Schulverband Buttenheim

Kalb

Schulverbandsvorsitzender

LANDRATSAMT

Dr. Günther Denzler

Landrat